



Der Draht

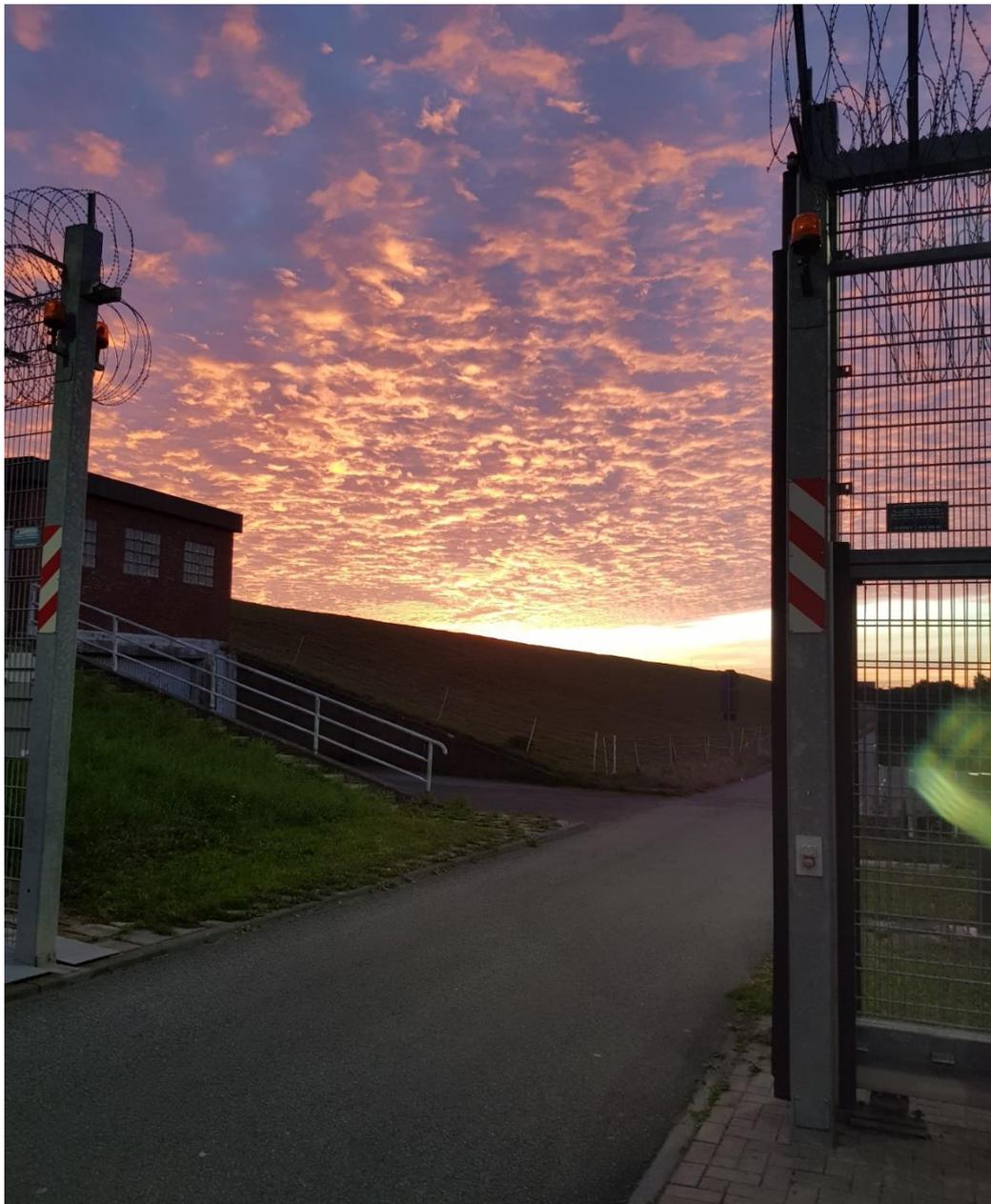
November 2018

Ein informatives und kritisches Informationsblatt der
Gewerkschaft der Polizei,
Kommission Justizvollzug Hamburg





Wie lange geht über HS noch die Sonne auf?





Aktuelle Stimmungslage in den Justizvollzugsanstalten

NOTSTAND

Die Zustände gerade in den großen Anstalten werden teilweise als „gruselig“ beschrieben. Kolleginnen und Kollegen wirkten „verändert und müde“ angesichts der gefühlten „Ohnmacht“. Aufgrund der permanent angespannten Personalsituation kommt es weiterhin zu Unterschreitungen von Mindestbesetzungen, aber auch immer wieder zu Schließungen von Arbeitsbetrieben und vermehrten Einschlusszeiten der Gefangenen, was wiederum Frustration und Aggression auslöst.

Die Sicherheit kann nicht mehr durchgehend gewährleistet werden. Gefangene sind so zu beaufsichtigen, dass Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind (DSVollz). In den großen Anstalten ist das derzeit nicht möglich!!!

Viele Gefangene nutzen die „Ohnmacht“ der Bediensteten aus. Der Drogenhandel blüht. Subkulturelle Netzwerke ziehen sich durch die kompletten Anstalten. Mit Leichtigkeit werden Bestellungen und Bezahlungen von Drogen innerhalb und außerhalb der Anstalt über illegal vorhandene Handys getätigt, man kommuniziert über WhatsApp-Gruppen und E-Mails. Schwächere Gefangene werden „mafia-artig“ bedroht und unter Druck gesetzt, körperliche Übergriffe unter Gefangenen und Aggressionen gegenüber Bediensteten sind keine Seltenheit.



VG Düsseldorf

Geldentschädigung für Überstunden in der JVA

Das Land Nordrhein-Westfalen muss Überstunden eines ehemaligen Bediensteten im Justizvollzug durch eine Entschädigung in Geld ausgleichen, wenn der Abbau der Überstunden aufgrund krankheitsbedingter vorzeitiger Versetzung des Beamten in den Ruhestand nicht mehr möglich ist.

Zum Sachverhalt

Der in der Justizvollzugsanstalt Essen beschäftigte Beamte baute durch die in den Dienstplänen vorgesehenen Arbeitszeiten während seiner aktiven Dienstzeit Überstunden in erheblichem Umfang auf. Er war für Wochenend- und Schichtdienste eingeteilt. Ein Freizeitausgleich wurde nicht in entsprechender Weise gewährt. Seinen Antrag auf finanziellen Ausgleich für die geleisteten Überstunden lehnte das beklagte Land ab. Hiergegen richtete sich seine Klage.

Entscheidung des VG

Die *13. Kammer* des *VG Düsseldorf* hat der Klage stattgegeben. In seiner Entscheidung hat das *VG* ausgeführt, dass sich ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung zwar nicht aus § 61 II des Beamtengesetzes NRW ergibt, da diese Vorschrift nur bei rechtmäßig angeordneter Mehrarbeit eingreift. Der Beamte könne sich aber auf einen allgemeinen beamtenrechtlichen Ausgleichsanspruch in entsprechender Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) berufen.

Er sei über mehrere Jahre in erheblichem Umfang zu Mehrarbeit herangezogen worden, ohne dass er bis zur vorzeitigen Zurrücksetzung Freizeitausgleich in entsprechendem Umfang erhalte habe. Dabei wäre es Sache des beklagten Landes als Dienstherr gewesen, für einen Abbau von Überstunden zu sorgen. Den Beamten treffe kein den Entschädigungsanspruch ausschließendes Mitverschulden; insbesondere könne ihm insoweit nicht seine Erkrankung entgegen gehalten werden, die letztlich zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand geführt habe. Auch sei es ihm nicht zuzumuten gewesen, sich bereits vorher gegen die – für ihn nicht erkennbar – rechtswidrig auferlegten Überstunden zur Wehr zu setzen. Für länger zurückliegende Überstunden kann sich das beklagte Land auf Verjährung berufen.



Nichtraucherschutz auch im Strafvollzug?

Es ist Aufgabe einer Justizvollzugsbehörde durch geeignete, von der Beschwerde eines Nichtrauchers unabhängige Vorkehrungen, z. B. mit Hilfe von in Räumen angebrachten Rauchmeldern, das Nichtraucherschutzgesetz geregelte Rauchverbot durchzusetzen. Nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung habe der Staat den Justizvollzug so zu gestalten, dass dem Anspruch eines nichtrauchenden Gefangenen auf Schutz vor Gefährdung und erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen und Aufsichtspersonal Rechnung getragen werde. Deswegen sei es Aufgabe der Vollzugsbehörde, im vorliegenden Fall des Justizvollzugskrankenhauses, durch geeignete, von der Beschwerde eines Nichtrauchers unabhängige Vorkehrungen, wie z. B. Rauchmelder, für eine systematische Durchsetzung des gesetzlichen Rauchverbotes zu sorgen. Na dann ...Wo bleibt der Schutz für die Kollegen vor rauchenden Insassen?



Ich wünsche allen Mitgliedern, Lesern und Freunden ein frohes Weihnachtsfest und viel Gesundheit, Kraft, Freude und Erfolg im neuen Jahr!

Ein besonderer Gruß gilt all denen, die Weihnachten oder Sylvester nicht mit ihren Familien oder Freunden verbringen können, da sie den anspruchsvollen Dienst in den Justizvollzugsanstalten versehen.

Euer Dieter Westphal

Gewerkschaft der Polizei

Kommissionsleitung Justizvollzug Hamburg November 2018

**Eine Weiterleitung an interessierte Leserinnen und Leser im Kollegen-, Freundes- und Bekanntenkreis ist ausdrücklich erwünscht. Wer hat Themen Vorschläge?
Vielen Dank!**